

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.5-113-72-0005

**Flurbereinigungsverfahren: „Recknitz I“**

**Gemeinden: Stadt Tessin, Zarnewanz, Thelkow, Gnewitz, Stubbendorf, Dettmannsdorf**

**Landkreis: Rostock, Vorpommern-Rügen**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz  
vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen**

**I. Anordnung**

1. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Recknitz I“, Landkreis Rostock wird gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum

**01. Januar 2022, 00:00 Uhr**

angeordnet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke sind mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen.  
Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke gehen auf die Empfänger über.

Die Karten der neuen Feldeinteilung werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.  
Diese Auslegung erfolgt

1. im Amt Tessin (Rathaus der Stadt Tessin), Alter Markt 1, 18195 Tessin zu den Öffnungszeiten **unter Berücksichtig der entsprechenden Coronapandemieregeln**
  2. im Amt Recknitz-Trebeltal (Rathaus der Stadt Bad Sülze), Am Markt 1, 18334 Bad Sülze zu den Öffnungszeiten **unter Berücksichtig der entsprechenden Coronapandemieregeln.**
- Die Auslegung erfolgt entsprechend den Hauptsatzungen der betroffenen Gemeinden (Stadt Tessin, Zarnewanz, Thelkow, Gnewitz, Stubbendorf, Dettmannsdorf) mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.**

Die Einsicht ist auch im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow nach vorheriger Terminabsprache **unter Berücksichtig der entsprechenden Coronapandemieregeln** möglich.

4. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Flurstücke liegen vor.  
Sie können im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem STALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

5. Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern nach entsprechender Antragstellung in der Zeit vom 23.11.2021 bis 02.03.2022 an Ort und Stelle erläutert.
6. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die nachfolgenden Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend.
7. Das Pachtverhältnis (§ 585 BGB) setzt sich an der Landabfindung des Verpächters fort (§ 68 Abs. 1 Satz 1).
8. Bei Anträgen auf Agrarförderung sind die Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung zu berücksichtigen.

## II. Begründung

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 FlurbG für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist, sind die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig d.h. schon vor der Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Die Auflösung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche – Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz – an der renaturierten bzw. noch zu renaturierenden Recknitz, wird durch die vorläufige Besitzeinweisung erreicht.

Der Entwicklungskorridor wird in den Besitz der öffentlichen Hand überführt.

Dadurch werden die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Renaturierung der Recknitz) kurzfristig ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Die Eigentümer werden ohne störende Nutzungseinschränkungen wertgleich abgefunden.

### Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG), die den Zeitpunkt bestimmt, an dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt.

**Rechtsbehelfe, die ihrem Wesen nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, sind nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern im Rahmen der Planbekanntgabe in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen.**

### III. Überleitungsbestimmungen

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzungen an den neuen Grundstücken, werden wie folgt geregelt.

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- für Wiesen und Weiden (Grünland): **01.01.2022**
- für Raps: **30.09.2022**

Sollten darüber hinaus noch andere Pflanzen (z.Bsp. Getreide oder Hackfrüchte) im Verfahrensgebiet angebaut werden, ist dieses im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg kurzfristig anzuzeigen. Hier wird dann nachträglich fallbezogen eine entsprechende Regelung getroffen.

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss spätestens am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen.

An dem darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Auf Antrag Betroffener kann die Flurbereinigungsbehörde – nach entsprechender Androhung – die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an der Recknitz, hier „Renaturierung der Recknitz von Duldendorf bis Tessin wird auf der Grundlage eines beantragten Planfeststellungsverfahrens umgesetzt.

Während der Umsetzung der Maßnahme sind die Empfänger der neuen Flurstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:

Während der Bauphase dürfen die Flurstücke soweit notwendig und in Absprache mit dem Grundstückseigentümer/-besitzer zur Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und Baustoffen, zur Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken sowie zur Überfahrt durch den Bauherrn benutzt werden. Die Bauleitung veranlasst soweit notwendig und möglich die Wiederherstellung des früheren Zustandes und regelt mögliche Entschädigungsansprüche.

Die Teilnehmer dürfen auf den notwendigen Zuwegungen zur Baustelle weder Gegenstände und Materialien (z.B. Steine, Baumstämme, Wurzelstöcke) lagern, noch die Bauarbeiten anderweitig beeinträchtigen.

Die Grundstückseigentümer/-besitzer haben innerhalb der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke dafür zu sorgen, dass keine Schäden an fremden Grundstücken, insbesondere an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen herbeigeführt werden (z.B. durch Einsaat, Wasserrückhaltung).

**Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums, wie sie mit dem Beschluss zur Anordnung des Verfahrens gem. § 34 FlurbG ausgewiesen sind, gelten fort, es sei denn in den vorstehenden Überleitungsbestimmungen ist anderes festgesetzt.**

Unbeschadet der Rechtsbehelfe, die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. seiner Nachträge innerhalb der Rechtsbehelfsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grundstücke geräumt sind.

Diese Bestimmungen können durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden, es sei denn zwingende Gesetzesbestimmungen stehen entgegen. Solche Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

Über eine weitere Nutzung der Flächen im Entwicklungskorridor entscheidet der neu eingewiesene Besitzer.

#### **IV. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Diesem Antrag sind Nachweise beizufügen die zweifelsfrei einen Entschädigungsanspruch ermitteln lassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung und gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ergeht im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Verfahrensbeteiligten, deren Interesse das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegen.

Wegen der bevorstehenden Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von entstehenden bzw. entstandenen Nachteilen (Flächenverluste), die durch die im öffentlichen Interessen (Erreichung der vorgegebenen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie) liegende Renaturierung der Recknitz hervorgerufen werden, ist ein sofortiger Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer erforderlich.

Diese Anordnung ist auch erforderlich, um das Planfeststellungsverfahren weiter zu beschleunigen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gewährleistet, dass die Eigentümer zu einem einheitlichen Termin in die neuen Flächen eingewiesen sind. Sie verhindert, dass sich die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen durch mögliche Rechtsbehelfe verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich wird.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bewirtschaftung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Bützow, den 8. März 2022

Im Auftrag

A. Adjinski

